

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00245 vom 27. März 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00245

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00245 du 27 mars 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00245 del 27 marzo 2013

Erwägungen

E. 4

4.1 Der Austrittsbericht der B.____ wurde von keinem der Ärzte unterschrieben. Aber selbst wenn einer der beiden sich bei den Akten befindlichen Berichte (Urk. 3 und Urk. 8/M016) Unterschriften aufweisen würde, vermöchte der Bericht die beweisrechtlichen Anforderungen nicht zu erfüllen. In neurologischer Hinsicht ist dem Bericht nichts über eigene Untersuchungen oder Befunde zu entnehmen. Es wird lediglich auf den neuropsychologischen Bericht der F.____ vom 3. Dezember 2010 (Urk. 8/M009) im Rahmen der klinisch-psychologischen Beurteilung verwiesen und diesbezüglich korrekt wiedergegeben, dass aus neuropsychologischer Sicht die Ausübung der Tätigkeit als Y.____ grundsätzlich möglich sei. Damit aber ist der Schluss, dass aus neurologischer Sicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (für den Zeitraum vom 20. April bis zum 20. August 2011) bestehe, in keiner Weise begründet oder auch nur ansatzweise nachvollziehbar. Darüber hinaus enthält der Bericht weder eine Darstellung des früheren Verlaufs einer allfälligen Arbeitsfähigkeit, noch setzt er sich mit dem Konsiliarbericht von Dr. A.____ oder den neuropsychologischen Befunden und den Schlüssen der F.____ auseinander.

4.2 Damit aber vermag der Bericht der B.____, auf den sich der Beschwerdeführer vorab beruft, den Bericht von Dr. A.____ vom 1. Februar 2011 (Urk. 8/M014) nicht zu entkräften. Letzterer entspricht den von der Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen (BGE 125 V 352 E. 3a). Er ist für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend, berücksichtigt die medizinischen Vorakten ebenso wie die geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen und dem Verhalten des Beschwerdeführers auseinander. Die Darlegung der medizinischen Befunde sowie deren Beurteilung leuchten ein und die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar begründet.

Bei dem schadet es auch nicht, dass Dr. A.____ sich nicht explizit dazu geäußert hat, ob er den Eintritt des Status quo ante bereits nach einem oder erst nach drei Monaten festlege. Dies zumal die Unfallversicherung Stadt Zürich die für den Beschwerdeführer günstigere Auslegung, nämlich den Eintritt nach drei Monaten, angewendet hat.

Demzufolge ist auf den Bericht von Dr. A.____ abzustellen und davon auszugehen, dass der Fallabschluss zu Recht per 4. September 2010 erfolgt ist. Selbst die Adäquanzprüfung ergibt nichts Gegenteiliges, wie zu zeigen ist.

E. 5

5.1.1 Aufgrund der Aktenlage bestehen keine hinreichend erstellten Anhaltspunkte für organisch nachweisbare Unfallfolgen, welche die Restbeschwerden des Beschwerdeführers zu erklären vermöchten.

5.1.2 Mangels einer organisch objektiv ausgewiesenen Unfallfolge lässt sich der adäquate Kausalzusammenhang, anders als bei Beschwerden mit einem klaren unfallbedingtem organischen Substrat, nicht ohne besondere Prüfung zusammen mit dem natürlichen Kausalzusammenhang bejahen (BGE 134 V 109 E. 2.1). Dabei braucht auf die Frage der natürlichen Unfallkausalität nicht weiter eingegangen zu werden, wenn es ohnehin an der - kumulativ erforderlichen - Adäquanz fehlt (vgl. BGE 135 V 465 E. 5.1).

E. 5.2

5.2.1 Die Bejahung der Adäquanz scheidet bereits daran, dass das genannte Unfallereignis ohne Weiteres als leichter Unfall gewertet werden kann. Im Rahmen eines Selbstverteidigungstrainings muss mit derartigen Angriffen gerechnet werden. Im Sinne der bundesgerichtlichen Adäquanzrechtsprechung wird bei einem leichten Unfall der adäquate Kausalzusammenhang in der Regel ohne Weiteres verneint (BGE 134 V 109 E. 10.1).

5.2.2 Selbst wenn man jedoch von einem mittelschweren Unfall im Grenzbereich zu den leichten Unfällen ausgehen würde, müssten von den massgeblichen sieben Kriterien für eine Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs entweder ein einzelnes in besonders ausgeprägter Weise oder aber vier in gehäuft oder auffälliger Weise erfüllt sein (Urteil des Bundesgerichts 8C_887/2011 vom 5. März 2012 E. 4.4 mit weiteren Hinweisen).

5.2.2.1 Der Unfall vom 4. Juni 2010 ereignete sich weder unter besonders dramatischen Begleitumständen, noch lag eine besondere Eindringlichkeit des Unfallgeschehens vor (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 8C_915/2008 vom 11. September 2009, E. 5.3).

5.2.2.2 Der Beschwerdeführer erlitt anlässlich des Unfalls eine HWS-Distorsion (Urk. 8/M001). Daneben wurden keine weiteren körperlichen Beeinträchtigungen festgestellt. Folglich lag weder eine besondere Schwere noch eine besondere Art der Verletzung vor.

5.2.2.3 Der Beschwerdeführer vermag auch nicht substantiiert darzutun, weshalb der Krankheitsverlauf oder die erfolgten Behandlungen nach dem Unfall besonders belastend gewesen sein sollten. Damit ist auch dieses Merkmal nicht erfüllt.

5.2.2.4 Das Kriterium der körperlichen Dauerbeschwerden ist aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten Schmerzen und Beeinträchtigungen ganz knapp in der einfachen Form zu bejahen.

5.2.2.5 Den Akten lassen sich keine Hinweise auf ärztliche Fehlbehandlungen entnehmen, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hätten.

5.2.2.6 Der physische Heilungsverlauf hielt sich im Rahmen des nach derartigen Unfällen üblichen. Es traten keine erheblichen Komplikationen auf.

5.2.2.7 Anlässlich, unmittelbar nach dem Unfall, bestand keine Arbeitsunfähigkeit. Erst ab dem 11. bis zum 17. September 2010 wurde dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert, danach erneut vom 5. bis

am 8. November 2010 eine vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit und ab dem 22. November 2010 bis auf Weiteres eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (Urk. 8/T002). Nachdem jedoch die Arbeitsunfähigkeit mit einer derart langen Latenzzeit aufgetreten ist und Dr. A. ___ dem Beschwerdeführer ab dem 4. September 2010 das Erreichen des Status quo ante attestierte, kann nicht von einer auf den Unfall zurückgehenden erheblichen Arbeitsunfähigkeit gesprochen werden, also ist auch dieses Kriterium nicht erfüllt.

5.2.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von den sieben relevanten Kriterien höchstens dasjenige der körperlichen Dauerbeschwerden ganz knapp erfüllt wäre, dieses jedoch nicht in ausgeprägter Weise.

Zur Bejahung der Adäquanz allfälliger noch vorhandener unfallbedingter Beschwerden genügt dies bei einem mittelschweren Unfall an der Grenze zu den leichten nicht. Damit fehlt es an der Adäquanz eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis vom 4. Juni 2010 und den über das Datum der Leistungseinstellung vom 4. September 2010 hinaus bestehenden Beschwerden, welche nach wie vor eine Arbeitsunfähigkeit bewirken.

5.3 Der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Juli 2011 (Urk. 2) ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt korrekt, und die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach
 - Unfallversicherung Stadt Zürich
 - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.